

21.10.98

VP - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht
(GüKVwV)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Oktober 1995 (BAnz Nr. 213a vom 14. November 1995) an das neue Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und die überarbeiteten GüKG-Ausführungsverordnungen.

B. Lösung

Neufassung der Verwaltungsvorschrift. Infolge des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Güterfern-, Güternah- und Umzugsverkehr und infolge der Aufhebung der Güterfernverkehrskontingente kann die Verwaltungsvorschrift erheblich vereinfacht werden. Nicht mehr benötigt werden z. B. die Vorschriften über die Bestimmung der Ortschaften, der Nahzone und der Standorte, über die Erteilung von nutzlastbeschränkten Genehmigungen und Einzelfahrtgenehmigungen im Güterfernverkehr, über die Nichtausnutzung von Güterfernverkehrsgenehmigungen und über die Buchführung im Güterfernverkehr. Ebenfalls entfallen können zahlreiche damit zusammenhängende Vordrucke. Seit dem 1. Juli 1998 gibt es stattdessen eine einheitliche Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr, für deren Erhalt nur noch subjektive Kriterien erfüllt sein müssen. Dementsprechend sind Hauptinhalt der neuen Verwaltungsvorschrift das Erlaubnis- und Lizenzerteilungsverfahren sowie die Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs dieser Berechtigungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Auch die Wirtschaft wird durch die Verwaltungsvorschrift nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 853/98

21.10.98

VP - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht
(GüKVwV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 921 02 - Gü 97/98

Bonn, den 21. Oktober 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güter-
kraftverkehrsrecht (GüKVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV)

Vom ...

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Erlaubnis- und Lizenzerteilungsverfahren

- 1 Die Rn. 2 bis 29 gelten für die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 GüKG und der Gemeinschaftslizenz (Lizenz) nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S.1).
- 2 Sitz im Sinne des § 3 Abs. 7 Satz 2 GüKG und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr ist der Hauptsitz des Unternehmens.
- 3 Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Lizenz soll der Anlage 1 inhaltlich entsprechen, derjenige auf Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen oder zusätzlicher beglaubigter Abschriften der Anlage 4.
- 4 Einer juristischen Person darf die Erlaubnis oder Lizenz grundsätzlich erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist. Muß für die Eintragung in das Handelsregister eine staatliche Genehmigung nachgewiesen werden (zum Beispiel § 37 AktG, § 8 GmbHG), so bescheinigt die Behörde dem Antragsteller, nachdem das Anhörungsverfahren durchgeführt wurde, daß der Erteilung der Erlaubnis oder Lizenz keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen. Verlangt das Registergericht, daß die Erlaubnis oder Lizenz vorgelegt wird, so ist der Erteilungsbescheid mit einer Auflage (§ 3 Abs. 4 GüKG, § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) zu versehen, wonach der Unternehmer die erfolgte Eintragung in das Handelsregister unverzüglich nachzuweisen hat.

Anhörungsverfahren

5 Für die Anhörung nach § 3 Abs. 5a GüKG im Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis oder Lizenz übermittelt die Behörde

a) dem Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) eine Durchschrift des Antrags nach Rn. 3 erster Halbsatz entsprechend der Anlage 2 mit folgenden Angaben:

- Name und Rechtsform des Unternehmens,
- das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
- Anschrift des Sitzes,
- Nummern im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes für den Sitz, insbesondere Telefon- und Telefaxnummern,
- für den antragstellenden Unternehmer (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter) und für die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen jeweils Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift und Stellung im Unternehmen sowie
- Anzahl der beantragten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften;

b) den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Durchschrift des Antrags nach Rn. 3 zweiter Halbsatz entsprechend der Anlage 3 mit folgenden Angaben:

- Name und Rechtsform des Unternehmens,
- Anschrift des Sitzes,
- für den antragstellenden Unternehmer (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter) und für die

zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen jeweils Vor- und Familienname und Stellung im Unternehmen sowie

- Anzahl der beantragten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften.

- 6 Werden nur zusätzliche Ausfertigungen der Erlaubnis oder zusätzliche beglaubigte Abschriften der Lizenz beantragt, so teilt die Behörde dem Bundesamt, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer für die Anhörung nach § 3 Abs. 5a GüKG entsprechend der Anlage 5 folgende Angaben mit:
 - Name, Rechtsform und Anschrift des Unternehmens (Sitz) sowie
 - Anzahl der zusätzlich beantragten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften.
- 7 Beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes sind die Verbände/Fachvereinigungen für den Güterkraftverkehr, der Spedition sowie der Möbelspedition.
- 8 Die Frist zur Stellungnahme soll in der Regel zwei Wochen betragen. Rn. 27 und 28 sind zu beachten.
- 9 Über den Ausgang des Verfahrens wird nur das Bundesamt unterrichtet, in den Fällen der Rn. 27 und 28 auch die andere zuständige Behörde. Auf § 15 Abs. 2 Satz 2 GüKG wird hingewiesen.

Unternehmer

- 10 Unternehmer sind
 - a) die einzelne natürliche Person, die ein Güterkraftverkehrsgewerbe betreibt,
 - b) jeder Miterbe,
 - c) jeder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
 - d) die offene Handelsgesellschaft,
 - e) die Kommanditgesellschaft,
 - f) die juristische Person (z. B. Kapitalgesellschaft).

In den Fällen der Buchstaben b und c ist die Erlaubnis oder Lizenz mit den Namen aller Miterben oder Gesellschafter und dem Zusatz "in Erbengemeinschaft" oder "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" zu erteilen.

Fachliche Eignung

- 11 Die fachliche Eignung ist nachzuweisen
- a) bei natürlichen Personen für einen Antragsteller,
 - b) für einen vertretungsberechtigten Gesellschafter, wenn eine Gesellschaft den Antrag stellt,
 - c) für einen gesetzlichen Vertreter, wenn der Antragsteller eine juristische Person ist oder geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
- Wird eine Person zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt, genügt der Nachweis der fachlichen Eignung für diese Person.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

- 12 Anhänger und Auflieger gelten als Fahrzeuge. Die Zahl der Anhänger oder Auflieger, für die der Unternehmer die finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen muß, wird durch die Zahl der vorhandenen Zugfahrzeuge begrenzt.
- 13 Verfügt der Unternehmer über Sattelzugmaschinen ohne Auflieger, so ist für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit vom Einsatz einer Fahrzeugkombination (Sattelzugmaschine und Auflieger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen auszugehen. Wenn der Unternehmer den Einsatz einer Fahrzeugkombination mit einem geringeren zulässigen Gesamtgewicht glaubhaft macht, vermindert die Behörde den Betrag zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend. Rn. 27 und 28 sind zu beachten.
- 14 Beantragt der Unternehmer nach Erteilung der Erlaubnis oder Lizenz zusätzliche Ausfertigungen oder zusätzliche beglaubigte Abschriften, ist die finanzielle Lei-

stungsfähigkeit grundsätzlich zu überprüfen, wenn sich der Fahrzeugbestand des Unternehmers erheblich verändert. Dies ist in der Regel der Fall bei einer Erhöhung des Fahrzeugbestandes entweder um über 50 % oder um mehr als fünf Fahrzeuge seit der letzten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist nach § 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr zu führen. Der Antrag soll Anlage 4 inhaltlich entsprechen.

Erlaubnis- oder Lizenzurkunden

- 15 Eine Kopie der Originalurkunde behält die Behörde bei den Akten. Weitere Kopien sind der Außenstelle des Bundesamtes und der zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Dabei sind § 4 Satz 1 GüKG und § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr zu beachten.

Ablehnung eines Antrags

- 16 Wurde ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Lizenz wegen Unzuverlässigkeit abgelehnt und ist die Ablehnung unanfechtbar geworden, so benachrichtigt die Behörde den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Gewerbezentralregister -, 10900 Berlin, Postfach 11 06 29 (§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO), nach den Vorschriften der 2. GZRVwV - Ausfüllanleitung.

Sitzverlegung

- 17 Wird der Sitz eines Unternehmens in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt, übersendet die Behörde des bisherigen Sitzes die über den Unter-

nehmer geführten Akten der Behörde des neuen Sitzes. Gleichzeitig benachrichtigt sie die für den bisherigen Sitz zuständige Außenstelle des Bundesamtes. Die Behörde des neuen Sitzes stellt Zug um Zug gegen Rückgabe der bisherigen Urkunden (Original und Ausfertigungen/beglaubigte Abschriften) neue Urkunden aus. Die bisherigen Urkunden sind von der Behörde des neuen Sitzes ungültig zu machen.

- 18 Die Behörde des neuen Sitzes hat die Sitzverlegung, die Ausstellung neuer Urkunden sowie die Angaben über die für ungültig erklärten Urkunden der Außenstelle des Bundesamtes anzuzeigen, die für den neuen Sitz zuständig ist.

Verlust einer Urkunde oder Ausfertigung

- 19 Wird der Verlust einer Urkunde gemeldet, so teilt die Behörde dies der Außenstelle des Bundesamtes mit. Dem Unternehmer ist eine Ersatzurkunde zu erteilen, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Sie ist als Ersatzurkunde zu bezeichnen. In ihr ist die verlorene Urkunde für ungültig zu erklären und dem Unternehmer aufzugeben, die ungültige Urkunde unverzüglich nach Wiederauffinden der Behörde zurückzugeben.
- 20 Hat die Behörde die ungültige Urkunde zurückerhalten, so ist die Außenstelle des Bundesamtes zu benachrichtigen.

Nachweis des Erbrechts

- 21 Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 GüKG fordert die Behörde von den Erben die Vorlage eines Erbscheins. Beruht die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden. Erachtet die Behörde die Erbfolge durch diese Urkunde nicht für nachgewiesen, ist nach Satz 1 zu verfahren.

Verfahren der Rücknahme oder des Widerrufs

- 22 Den in § 3 Abs. 5a GüKG genannten Stellen ist vor der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder Lizenz oder einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Hierfür übermittelt die Behörde den Anhörberechtigten entsprechend der Anlage 6 folgende Angaben:
- Name, Rechtsform und Anschrift des Unternehmens (Sitz) sowie
 - gegebenenfalls Anzahl der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften, die zurückgenommen oder widerrufen werden sollen.
- Rn. 8 Satz 1 gilt entsprechend.
- 23 Ist die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis oder Lizenz oder einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift unanfechtbar geworden oder erlischt die Erlaubnis oder Lizenz oder eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift aus anderen Gründen als durch Rücknahme oder Widerruf, so teilt die Behörde dies der Außenstelle des Bundesamtes mit. Gleiches gilt, wenn die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs angeordnet oder ausgesetzt wurde.
- 24 Wurde die Erlaubnis oder Lizenz wegen Unzuverlässigkeit zurückgenommen oder widerrufen und ist die Rücknahme oder der Widerruf unanfechtbar geworden, so teilt die Behörde dies auch dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Gewerbezentralregister - 10900 Berlin, Postfach 11 06 29 (§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO), nach den Vorschriften der 2. GZRVwV - Ausfüllanleitung - mit. Eine Mitteilung an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Gewerbezentralregister - ist außerdem in den Fällen der §§ 149 Abs. 2 Nr. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 1 und 3 GewO zu machen.
- 25 Die Urkunden sind nach Unanfechtbarkeit des Rücknahme- oder Widerrufsbescheides oder nach Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides einzuziehen, ungültig zu machen und auf Antrag dem Unternehmer zurückzugeben.

Mitteilung von Bußgeldentscheidungen

- 26 Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG übermittelt dem Bundesamt die in § 16 Abs. 1 Satz 1 GüKG genannten Daten, wenn es sich um ein abgeschlossenes Bußgeldverfahren wegen einer Zuwiderhandlung nach § 19 GüKG handelt, die in einem Unternehmen mit Sitz im Inland begangen wurde. Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit auf Grund des Güterkraftverkehrsgesetzes teilt sie außerdem dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Gewerbezentralregister -, 10900 Berlin, Postfach 11 06 29 (§ 149 Abs. 2 Nr. 3, § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO), nach den Vorschriften der 2. GZRVwV - Ausfüllanleitung - mit, wenn die Geldbuße mehr als 200 Deutsche Mark beträgt.

Unterschiedliche Erlaubnis- und Lizenzbehörden

- 27 Verfügt der Unternehmer sowohl über eine Erlaubnis als auch über eine Lizenz und sind hierfür verschiedene Behörden zuständig, so unterrichten die Erlaubnisbehörde und die Lizenzbehörde einander über alle Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsicht von Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Erkenntnisse, die die Berufszugangsvoraussetzungen betreffen, die Anzahl der ausgegebenen Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften und Änderungen der in § 1 Abs. 1 der Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr genannten Angaben.
- 28 Vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis oder Lizenz oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften ist die jeweils andere zuständige Behörde zu beteiligen.

Schlußbestimmungen

- 29 Bei den Anlagen 1 bis 6 sind drucktechnische und datenverarbeitungsbedingte Abweichungen (insbesondere Durchschreibesätze) zulässig.

- 30 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Oktober 1995 (BAnz Nr. 213a vom 14. November 1995) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (Antragsformular für die Erlaubnis oder Lizenz)

Anlage 2 (Antragsdurchschrift für das Bundesamt)

Anlage 3 (Antragsdurchschrift für die übrigen Anhörberechtigten)

Anlage 4 (Antragsformular für zusätzliche Ausfertigungen oder zusätzliche beglaubigte Abschriften)

Anlage 5 (Unterrichtung der Anhörberechtigten über den Antrag auf Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen oder zusätzlicher beglaubigter Abschriften)

Anlage 6 (Unterrichtung der Anhörberechtigten vor einer Entscheidung über eine Rücknahme oder einen Widerruf)

Anlage 1

(Zu Rn. 3 erster Halbsatz)

Original für die Erteilungsbehörde und eine Durchschrift für den Antragsteller

Antrag auf Erteilung einer

- ☐ Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- ☐ Gemeinschaftslizenz (Art. 3 Verordnung (EWG) Nr. 881/92)

1. Antragstellendes Unternehmen

1.1 Name bzw. Firma und Rechtsform

1.2 Zuständiges Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist

1.3 Hauptsitz

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Ort)

(Telefon)

(Telefax)

(Sonstige Nummer i. S. d. § 3 Nr. 10 TKG,
z. B. E-mail)

2. Antragstellender Unternehmer und Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind

2.1

(Vor- und Familienname, abweichender
Geburtsname)

(Tag und Ort der Geburt)

(Anschrift)

(Stellung im Unternehmen)

2.2

(Vor- und Familienname, abweichender
Geburtsname)

(Tag und Ort der Geburt)

(Anschrift)

(Stellung im Unternehmen)

2.3

(Vor- und Familienname, abweichender
Geburtsname)

(Tag und Ort der Geburt)

(Anschrift)

(Stellung im Unternehmen)

2.4

(Vor- und Familienname, abweichender
Geburtsname)

(Tag und Ort der Geburt)

(Anschrift)

(Stellung im Unternehmen)

(Bitte bei einer Gesellschaft die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage)

3. Niederlassungen

3.1

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Ort)

3.2

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Ort)

3.3

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Ort)

3.4

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Ort)

(Bitte alle Niederlassungen angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage)

4. Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigten Abschriften

Entsprechend der Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge (Lastkraftwagen und Zugmaschinen/Sattelzugmaschinen) werden

_____ Ausfertigungen/beglaubigte Abschriften der

☐ Erlaubnis

☐ Gemeinschaftslizenz beantragt.

5. Fahrzeugliste

(Fahrzeugart)

(Zulässiges Gesamtgewicht)

(Fahrzeugart)

(Zulässiges Gesamtgewicht)

(Fahrzeugart)

(Zulässiges Gesamtgewicht)

(Bitte führen Sie alle von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge auf (ggf. in einer ergänzenden Anlage), und zwar jeweils die Art (Lastkraftwagen, Zugmaschine/Sattelzugmaschine oder Anhänger/Auflieger) und das zulässige Gesamtgewicht; bei Sattelzugmaschinen ohne Auflieger bitte das zulässige Gesamtgewicht der in der Regel eingesetzten Fahrzeugkombination angeben, wenn es weniger als 40 Tonnen beträgt)

6. Bereits erteilte Genehmigungen

Das antragstellende Unternehmen ist bereits Inhaber einer

☐ Erlaubnis mit _____ Ausfertigungen

☐ Gemeinschaftslizenz mit _____ beglaubigten Abschriften:

(Nummer)

(Datum der Erteilung)

(Gültigkeitszeitraum)

(Erteilungsbehörde)

7. Bestätigung und Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. für den antragstellenden Unternehmer:

- a) den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschrift), wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
- b) den Nachweis der Vertretungsberechtigung,
- c) das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
(bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter),
- d) die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr erforderlich sind (Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie Eigenkapitalbescheinigung, ggf. mit Zusatzbescheinigung, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen),
- e) den Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer die Güterkraftverkehrsgeschäfte selbst führt;

2. für die Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind:

- a) das Führungszeugnis,
- b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- c) den Nachweis der fachlichen Eignung,
- d) den Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen. Sie dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Anlage 2

(Zu Rn. 5 a)

Antragsdurchschrift für das Bundesamt für Güterverkehr

Antrag auf Erteilung einer

- ☐ Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- ☐ Gemeinschaftslizenz (Art. 3 Verordnung (EWG) Nr. 881/92)

1. Antragstellendes Unternehmen

1.1 Name bzw. Firma und Rechtsform

1.2 Zuständiges Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist

1.3 Hauptsitz

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Ort)

(Telefon)

(Telefax)

(Sonstige Nummer i. S. d. § 3 Nr. 10 TKG,
z. B. E-mail)

2. Antragstellender Unternehmer und Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrs-
geschäfte bestellt sind

2.1 _____
(Vor- und Familienname) (Tag der Geburt)

(Anschrift) (Stellung im Unternehmen)

2.2 _____
(Vor- und Familienname) (Tag der Geburt)

(Anschrift) (Stellung im Unternehmen)

2.3 _____
(Vor- und Familienname) (Tag der Geburt)

(Anschrift) (Stellung im Unternehmen)

2.4 _____
(Vor- und Familienname) (Tag der Geburt)

(Anschrift) (Stellung im Unternehmen)

(Bitte bei einer Gesellschaft die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage)

3. (Angaben nur für die Erteilungsbehörde)

4. Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigten Abschriften

Entsprechend der Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge (Lastkraftwagen und Zugmaschinen/Sattelzugmaschinen) werden

_____ Ausfertigungen/beglaubigte Abschriften der

☐ Erlaubnis

☐ Gemeinschaftslizenz beantragt.

5. (Angaben nur für die Erteilungsbehörde)

6. (Angaben nur für die Erteilungsbehörde)

7. Bestätigung und Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3

(Zu Rn. 5 b)

Antragsdurchschrift für die übrigen Anhörungsberechtigten

Antrag auf Erteilung einer

- ☐ Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- ☐ Gemeinschaftslizenz (Art. 3 Verordnung (EWG) Nr. 881/92)

1. Antragstellendes Unternehmen

1.1 Name bzw. Firma und Rechtsform

1.2 (Angabe nur die Erteilungsbehörde und das Bundesamt für Güterverkehr)

1.3 Hauptsitz

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Ort)

2. Antragstellender Unternehmer und Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind

2.1 _____
(Vor- und Familienname)

(Stellung im Unternehmen)

2.2 _____
(Vor- und Familienname)

(Stellung im Unternehmen)

2.3 _____
(Vor- und Familienname)

(Stellung im Unternehmen)

2.4 _____
(Vor- und Familienname)

(Stellung im Unternehmen)

(Bitte bei einer Gesellschaft die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage)

3. (Angaben nur für die Erteilungsbehörde)

4. Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigten Abschriften

Entsprechend der Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge (Lastkraftwagen und Zugmaschinen/Sattelzugmaschinen) werden

_____ Ausfertigungen/beglaubigte Abschriften der

☐ Erlaubnis

☐ Gemeinschaftslizenz beantragt.

5. (Angaben nur für die Erteilungsbehörde)

6. (Angaben nur für die Erteilungsbehörde)

7. Bestätigung und Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4

(Zu Rn. 3 zweiter Halbsatz)

Original für die Erteilungsbehörde und eine Durchschrift für den Antragsteller

Antrag auf Erteilung

- ☐ **zusätzlicher Ausfertigungen der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 GüKG)**
- ☐ **zusätzlicher beglaubigter Abschriften der Gemeinschaftslizenz
(Art. 3 Verordnung (EWG) Nr. 881/92)**

Hiermit beantrage ich, dem Unternehmen

(Name bzw. Firma und Rechtsform)

(Anschrift des Hauptsitzes)

(Telefon)

(Telefax)

(Sonstige Nr. i. S. d. § 3 Nr. 10 TKG,
z. B. E-mail)

() _____ zusätzliche Ausfertigungen seiner Erlaubnis Nummer _____
() _____ zusätzliche beglaubigte Abschriften seiner Lizenz Nummer _____
zu erteilen.

Seit der letzten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen zusätzlich insgesamt _____ weitere Fahrzeuge eingesetzt werden können. Ich versichere, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr auch für die weiteren Fahrzeuge gegeben ist, die auf Grund der bereits erteilten oder hiermit beantragten zusätzlichen Ausfertigungen/beglaubigten Abschriften eingesetzt werden können.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 5

(Zu Rn. 6)

Für alle Anhörberechtigten

**Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 5a des Güterkraftverkehrsgesetzes
über den Antrag auf Erteilung
zusätzlicher Ausfertigungen oder zusätzlicher beglaubigter Abschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unternehmen (Name bzw. Firma und Rechtsform)

in (Anschrift des Hauptsitzes)

hat die Erteilung

() von ____ zusätzlichen Ausfertigungen der Erlaubnis

() von ____ zusätzlichen beglaubigten Abschriften der Lizenz

beantragt.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zu diesem Antrag innerhalb von ____ Tagen/Wo-
chen Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift der Behörde)

An

Anlage 6

(Zu Rn. 22)

Für alle Anhörungsberechtigten

**Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 5a des Güterkraftverkehrsgesetzes
vor einer Entscheidung über eine Rücknahme oder einen Widerruf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird geprüft, ob dem Unternehmen (Name bzw. Firma und Rechtsform)

in (Anschrift des Hauptsitzes)

-
- () die Erlaubnis
 - () die Lizenz
 - () ____ Ausfertigungen der Erlaubnis
 - () ____ beglaubigte Abschriften der Lizenz

entzogen werden muß/müssen.

Sie erhalten auf diesem Weg Gelegenheit, hierzu innerhalb von ____ Tagen/Wochen
Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift der Behörde)

An

Begründung

I. Allgemeines:

Mit dem Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) wurde das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) umfassend geändert. Dies macht auch eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) an die neue Rechtslage erforderlich.

Als Folge der Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung der Genehmigungen für den Güterfernverkehr zum 01. Juli 1998 entfällt die Unterscheidung zwischen Fern-, Nah- und Umzugsverkehr. Die damit verbundene Vereinheitlichung des Zugangs zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers und andere Vereinfachungen im neuen GüKG machen eine Vielzahl von Regelungen in der GüKVwV überflüssig. Hierzu zählen z.B. die Vorschriften über den Ortsmittelpunkt, die Nahzone und die Standortbestimmung, über die Erteilung von nutzlastbeschränkten Genehmigungen und Einzelfahrtgenehmigungen sowie über die Buchführung im Güterfernverkehr.

Auf Grund der Änderung des Verfahrens zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr können auch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen in der GüKVwV vereinfacht werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Rn. 1

Sie bestimmt, daß die meisten Vorschriften der GüKVwV sowohl für die Erteilung der nationalen Erlaubnis als auch der Gemeinschaftslizenz (Lizenz) gelten, da die Erteilungsvoraussetzungen identisch sind.

2. Zu Rn. 2

Die Vorschrift stellt deklaratorisch klar, daß für die Erteilung der Erlaubnis und der Lizenz diejenige Behörde örtlich zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

3. Zu Rn. 3

Sie regelt Inhalt und Form des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis oder Lizenz oder von zusätzlichen Ausfertigungen oder zusätzlichen beglaubigten Abschriften.

4. Zu Rn. 4

Durch diese neu in die GüKVwV aufgenommene Vorschrift sollen Probleme bei der Erteilung der Erlaubnis oder Lizenz und der Eintragung des Unternehmens ins Handelsregister vermieden werden, die sich aus der gegenseitigen Abhängigkeit von Handelsregistereintragung und Urkundenaushändigung ergeben können.

5. Zu Rn. 5 bis 9

Sie regeln die Einzelheiten der Anhörung nach § 3 Abs. 5a GüKG in den Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis oder Lizenz oder zusätzlicher Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften. Die Bestimmungen stellen sicher, daß den Anhörberechtigten jeweils nur die datenschutzrechtlich zulässigen Angaben übermittelt werden. Zudem wird den zuständigen Behörden eine größere Flexibilität bei der Festsetzung der Anhörungsfrist eingeräumt.

6. Zu Rn. 10

Sie übernimmt - redaktionell angepaßt - Rn. 26 a. F. Aus Klarstellungsgründen ist die Erlaubnis oder Lizenz bei Erbgemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit einem entsprechenden Zusatz zu erteilen.

7. Zu Rn. 11

Rn. 11 entspricht im wesentlichen Rn. 31 a. F., stellt allerdings klar, daß es grundsätzlich genügt, wenn einer der Antragsteller, vertretungsberechtigten Gesellschafter oder gesetzlichen Vertreter über die erforderliche Fachkunde verfügt. Auch dann nämlich, wenn der Unternehmer eine andere Person zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt, reicht es prinzipiell aus, wenn nur diese bestellte Person fachkundig ist.

8. Zu Rn. 12 und 13

Durch diese Vorschriften wird der Begriff des Fahrzeugs als Anknüpfungspunkt für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit konkretisiert. Bei Unternehmen, die über Sattelzugmaschinen ohne Auflieger verfügen, und die zum Beispiel nur kurzfristig angemietete oder vom Verlader gestellte

Auflieger verwenden, ist für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit vom Einsatz einer Fahrzeugkombination mit dem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen auszugehen. Hierdurch sollen unberechtigte Wettbewerbsvorteile vermieden werden. Macht der Unternehmer den Einsatz einer Fahrzeugkombination mit einem geringeren zulässigen Gesamtgewicht als 40 Tonnen glaubhaft, ist der zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderliche Eigenkapitalbetrag entsprechend zu reduzieren.

9. Zu Rn. 14

Rn. 14 bezweckt eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Danach bedarf es bei der Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen der Erlaubnis oder zusätzlicher beglaubigter Abschriften der Lizenz nur dann einer Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, wenn sich der Fahrzeugbestand des Unternehmens erheblich vergrößert hat. Die Formulierung "erheblich" und deren Erläuterung in Satz 2, wonach Erheblichkeit "in der Regel" vorliegt, wenn sich der Fahrzeugbestand seit der letzten Prüfung entweder um über 50 % oder um mehr als fünf Fahrzeuge erhöht hat, lassen der Behörde den erforderlichen Spielraum, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden zu können. Der Hinweis auf "fünf Fahrzeuge" ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß etwa 87 % der Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs über nicht mehr als zehn Lastkraftfahrzeuge verfügen. Demgegenüber fallen fünf weitere Fahrzeuge bei besonders großen Unternehmen kaum ins Gewicht, so daß hier die Erheblichkeitsschwelle - je nach Einzelfall - entsprechend höher angesetzt werden kann.

10. Zu Rn. 15

Sie entspricht - redaktionell angepaßt - Rn. 39, 69 und 72 a. F.

11. Zu Rn. 16

Rn. 16 entspricht - redaktionell überarbeitet - Rn. 34 Satz 2 und Rn. 70 Satz 2 a. F.

12. Zu Rn. 17 und 18

Mit Wegfall der Kontingentierung der Genehmigungen für den Güterfernverkehr kann das Verfahren bei Verlegung des Sitzes eines Unternehmens (bisherige Rn. 49 bis 53, 71 und 72) vereinfacht werden, da es insbesondere

keiner neuen Standortbestimmung und Registrierung der Genehmigungswanderung im Hinblick auf die Länderkontingente mehr bedarf.

13. Zu Rn. 19 und 20

Sie entsprechen im wesentlichen Rn. 54 und 55 a. F.

14. Zu Rn. 21

Rn. 21 übernimmt - redaktionell angepaßt - Rn. 57 a. F. Auf Grund des Fortfalls der Kontingentierung der Genehmigungen im Güterfernverkehr kann auf weitere Vorschriften, insbesondere Rn. 58 a. F., verzichtet werden.

15. Zu Rn. 22 bis 25

Sie passen die Rn. 78 bis 81 a. F. an die neue Rechtslage an. Insbesondere ist nach § 3 Abs. 5 a GüKG beziehungsweise § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr ein Anhörungsverfahren nicht nur bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Ausfertigung oder einer Lizenz oder beglaubigten Abschrift durchzuführen, sondern auch bei deren Rücknahme oder Widerruf. In Rn. 24 Satz 2 werden zudem die Vorschriften der GewO genannt, nach denen auch in anderen Fällen als bei Unanfechtbarkeit einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis oder Lizenz eine Meldung an das Gewerbezentralregister notwendig ist.

16. Zu Rn. 26

Rn. 26 regelt - wie bisher Rn. 76 a. F. - die Meldepflichten der zuständigen Behörde bei Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten aufgrund des GüKG.

17. Zu Rn. 27 und 28

Sie regeln die Zusammenarbeit der Behörden, wenn Erlaubnisbehörde und Lizenzbehörde nicht identisch sind.

18. Zu Rn. 29

Sie soll die Drucklegung und den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung bei der Erstellung der Formulare erleichtern.

19. Zu Rn. 30

Sie legt den Tag des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift fest und bestimmt gleichzeitig, daß mit Wirkung vom gleichen Tage die bisher geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft tritt.

18.12.98

Beschluß**des Bundesrates**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht
(GüKVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.